

23. III. 1918

* Neue Verteuerung der Droschkenfahrten. Der Polizeipräsident von Berlin hat folgende Polizeiverordnung für den Ortsbezirk Berlin erlassen:

Bei jeder Fahrt mit einer Pferdewagen, ohne Unterschied der Zahl der Fahrgäste und ohne Unterschied der Tages- und Nachtzeit, wird als Kriegsaufschlag die dritte Fahrpreisstufe eingeschaltet und die angezeigte Summe doppelt berechnet. Der auf diese Weise berechnete Fahrpreis enthält gleichzeitig die doppelte Gebühr für etwaige Wartezeiten, da das Gangwerk des Fahrpreisanzeigers während des Stillstandes der Droschke weiter läuft. Der bisherige Kriegszuschlag von 30 Pf. zur Grundtaxe fällt fort. Der für Fahrten von Eisenbahnhöfen zu zahlende Zuschlag von 75 Pf. bleibt bestehen. Auch bleiben die anderen Zuschläge, insbesondere für Gepäck, und der Zuschlag von 50 Pf. für Fahrten nach gewissen entfernt liegenden Vororten unberührt. Diese Polizeiverordnung tritt am 31. März 1918 in Kraft.